



► **Simone Baiker**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Marcus Richter, LL.M.\***  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
*\* Wirtschafts-/Steuerrecht*

Kaiserswerther Straße 263  
40474 Düsseldorf  
T (02 11) 58 65 156  
F (02 11) 58 65 158  
b-r@baiker-richter.de  
[www.baiker-richter.de](http://www.baiker-richter.de)

## Freistellung von Abiturprüfungen während der Corona-Krise

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat im Eilverfahren mit Beschluss vom 30.03.2020 entschieden, dass eine Schülerin keinen Anspruch auf Freistellung von den Abiturprüfungen wegen einer drohenden Gesundheitsgefährdung aufgrund der Corona-Krise hat.

Das Verwaltungsgericht führt diesbezüglich folgendes aus:

*„Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts kann die Antragstellerin nicht die vorläufige Aussetzung des Abiturs für alle Schülerinnen und Schüler in Hessen verlangen, weil ihr dafür die Antragsbefugnis fehlt. Sie habe auch keinen Anspruch auf die Aussetzung ihrer eigenen Klausuren. Das Hessische Kultusministerium habe durch einen Erlass diverse Hinweise zur Durchführung des Abiturs an alle hessischen Schulen gesendet, denen die allgemeinen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zugrunde lägen. Darin werde insbesondere ein ausreichender Abstand der Schülerinnen und Schüler sowohl auf dem Schulhof als auch im Prüfungsraum gefordert. Bei der Ableistung der Klausuren sollen die Prüfungsgruppen klein gehalten werden. Außerdem solle ein regelmäßiges Lüften der Räume gewährleistet werden.*

*Die Schule, welche die Antragstellerin besucht, sei diesen Anforderungen nachgekommen. Wenn sich die Mitschülerinnen und Mitschüler der Antragstellerin nicht durchgängig an das Abstandsgebot halten sollten, führte dies nicht zu einem Anspruch der Antragstellerin, ihren Abiturtermin zu verlegen. Abgesehen davon könnte sie es vermeiden, einer Ansammlung von Schülerinnen und Schülern beim Betreten des Schulgebäudes zu nahe zu kommen. Das VG Wiesbaden argumentierte weiter, dass die Abiturientinnen und Abiturienten bereits dadurch vor Infektionen geschützt würden, dass die anderen Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit worden seien. Zudem diene die Schließung der Schule für die anderen Schülerinnen und Schüler nicht dazu, die Ansteckung jedes Einzelnen zu verhindern, sondern dazu, die Erkrankungswelle auf einen längeren Zeitraum zu strecken. Dadurch sollten Risikogruppen geschützt werden. Die Antragstellerin gehöre nach ihrem Vortrag nicht zu diesem*

*Personenkreis. Sie habe daher lediglich einen Anspruch auf Durchsetzung der Hygienemaßnahmen, aber nicht auf einen absoluten Gesundheitsschutz durch die Freistellung von den schriftlichen Prüfungen“.*

Das Bestehen einer Prüfung hängt nicht nur vom eigenen Wissen ab. Wichtig ist auch, ob beispielsweise der Prüfungsstoff zulässig war, vertretbare Antworten als solche gewertet worden sind oder die am Prüfverfahren beteiligten Prüfer überhaupt berechtigt waren, die Prüfung abzunehmen. Wir überprüfen Prüfungsentscheidungen in allen Berufsfeldern, helfen Ihnen bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen und vertreten Sie, falls Ihnen die Berufsausübung untersagt werden soll.